GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 2. März 1967	Teil II Nr. 18

Tag Inhalt Seite

2. 2. 67 Beschluß über die „Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung“ — Auszug — 107

Beschluß über die „Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung“.

Vom 2. Februar 1967

— Auszug —

2. Die „Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgeslaltung und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung“ (Anlage) wird bestätigt.

3. Die Minister der Wirtschaftsbereiche haben die „Grundrichtung“ in eigener Verantwortung zu verwirklichen und die dazu erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die Verwirklichung der „Grundrichtung“ ist als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung in die Führungstätigkeit einzubeziehen und unter schöpferischer Mitwirkung der Werktätigen durchzusetzen. Die Arbeit mit der „Grundrichtung“ ist bei den Planverteidigungen und Rechenschaftslegungen daran zu messen, wie sie dazu beiträgt, optimale Aufgabenstellungen in den Perspektiv- und Jahresplänen zu begründen und zu erfüllen und die Arbeils- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern.

5. Das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne wird beauftragt, die Minister der Wirtschaftsbereiche bei der Verwirklichung der „Grundrichtung“ und der Schulung der Kader zu unterstützen, insbesondere sind Beispiele zu schaffen und zu verallgemeinern sowie Lehr- und Anleitungsmaterialien herauszugeben.

6. Die Abschnittei (Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Arbeitsnormung) der Direktive vom 30. Januar 1964 zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964 (GBl. II S. 75) und der Direktive vom 30. November 1964 zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II 1965 S. 21) werden aufgehoben.

Die Abschnitten dieser Direktiven (Aufgaben bei der produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes) sind weiterhin gültig.

Berlin, den 2. Februar 1967

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
G e y e r

Anlage
zu vorstehendem Beschluß

Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung

Die komplexe sozialistische Rationalisierung ist eine Hauptrichtung der ökonomischen Politik bei der Vollendung des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik. Durch sie wird die Arbeit aller Werktätigen in der 2. Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung auf die Intensivierung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses konzentriert, um die komplizierten Aufgaben der technischen Revolution mit höchstem Effekt für den Zuwachs an Nationaleinkommen und seine zweckmäßigste Verwendung zu lösen. Diese Erfordernisse bestimmen die Zielstellungen des Perspektivplanes und die Aufgaben in den Jahresplänen.

Die Betriebe müssen die einzelnen Phasen ihres Reproduktionsprozesses wissenschaftlich durchdringen, den Weltbeststand zum Maßstab der Arbeit machen und mit niedrigsten Kosten Erzeugnisse höchster Qualität produzieren. Dazu müssen sie wissenschaftliche Methoden der Planung und Leitung anwenden, die eigene